Die üble Nachrede in rechtsvergleichender Darstellung mit den deutschen Strafrechtsentwürfen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsguts der Ehre.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Fritz Loewenberg
Referendar im Bezirk des Kammergerichts.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Traeger.

Inhaltsübersicht.

A. Die üble Nachrede (§ 186 StGB) umfaßt die Beleidigungen, die im Behaupten oder Verbreiten von ehrenrührigen Tatsachen über eine bestimmte Person bestehen. Durch die eigentümliche Fassung des § 186, der den Beleidiger für strafbar erklärt, wenn er nicht die Wahrheit der von ihm behaupteten ehrenrührigen Tatsachen beweist, ist der Beleidigte infolge des Bestrebens des Beleidigers, den Wahrheitsbeweis zu liefern, oft peinlichen Enthüllungen seines Privatlebens ausgesetzt. Beseitigung dieses Uebelstands wird vom Schrifttum und den deutschen Strafrechtsentwürfen angestrebt.

B. Das Angriffsobjekt der ü. N. ist wie bei allen Beleidigungen die Ehre. Diese ist ein Teil des Individualrechts, das die Person in allen ihren Beziehungen zu Rechtsgütern schützt.

1923

§ 1. Der Begriff der Ehre ist vom germanischen Recht ausgebildet worden. Darnach begreift man unter Ehre den Wert der Person nach Maßgabe ihrer sittlichen und sozialen Eigenschaften. Die Römer kannten nur das mit der actio iniuriarum zu schützende allgemeine Individualrecht der Person, nicht als besonderes Gebiet dieses Rechts die Ehre, die die Person nach Maßgabe ihres Wertes schützt.

§ 2. Wenn das StGB alle Angriffe gegen die Ehre als Beleidigung bezeichnet, so ist aus der Bezeichnung nicht zu schließen, daß das „Selbstgefühl" durch absichtliche seelische Schmerzzufügung, wie v. Bar annimmt, verletzt wird. Nicht das Gefühl, sondern der Wert der Person, die Ehre, wird verletzt.

§ 3. Ueber das Wesen der Ehre herrscht Streit. Am besten über den Ehrbegriff Liepmann, der sie als Inbegriff sozialer Eigenschaften bezeichnet, deren die Person zu ihrer spezifischen Pflichterfüllung bedarf. Ehre ist daher nicht nur der sittliche, sondern auch der soziale Wert der Person. Dieser Wert bemißt sich nach den Eigenschaften der Person. Die Verletzung der Ehre ist daher rechtlich im Anschluß an Binding als Verletzung des Anspruchs auf Achtung der sozialen Eignung (der wirklich vorhandenen sozialen Eigenschaften) anzusehen. Begründung: Die Person soll grundsätzlich nur insoweit in ihrer Ehre geschützt werden, als sie durch den Besitz von Eigenschaften darauf Anspruch hat. Aus dieser Auffassung folgt 1. daß inhaltlich wahre Aeußerungen, nie direkt als Beleidigungen angesehen werden können, weil niemand darauf Anspruch hat, mehr zu gelten, als er ist. Bei Wahrheit der Aeußerung kann deshalb Beleidigung nur angenommen werden, wenn durch Art oder Form der Aeußerung der Anspruch auf Achtung des Ehrgefühls zu Unrecht verletzt wird. 2. Daß zum Begriff der ü. N. die Unwahrheit der Behauptung gehört, da nach § 192 StGB Ehrgefühlskränkungen stets nach § 185 zu bestrafen sind. 3. Daß daher der Beweis der Wahrheit als Rechtfertigungsgrund bei der üblen Nachrede zu gelten hat.

§ 4. Die Beleidigung muß rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen bei Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB). § 193, der fast sämtliche auch sonst gesetzlich normierten Unrechtsausschließungsgründe vereinigt, beruht auf einem allgemeinen Grundsatz des Gesetzgebers, daß bei Interessenkollision der mit berechtigten Mitteln wahrgenommene berechtigte Zweck die Rechtswidrigkeit ausschließt. § 193 bestimmt daher für das Beleidigungsrecht nichts besonderes. Er ist deklaratorischer Natur.

Der Vorsatz muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einschließen. Entschuldbarer Rechtsirrtum führt deshalb zur Verneinung vorsätzlichen Handelns.

§ 5. Der Beleidigungsvorsatz erfordert de lege lata keine Absicht. De lege ferenda aber ist entsprechend den jetzigen Schlußbestimmungen der §§ 192 und 193 Beleidigungsabsicht zu fordern.



§ 6. Beleidigungsfähig sind alle lebenden Menschen. Aber auch Kollektivpersönlichkeiten wie Familie, Verein usw., sofern es sich um einen erkennbaren, nicht zu weit ausgedehnten Personenkreis handelt.

C. § 7. Die Abgrenzung der Beleidigungstatbestände beruht in der Art der Aeußerung. Das Gesetz kennt nur zwei Aeußerungsarten: Werturteile und Tatsachen. § 185 umfaßt alle Nichttatsachenbeleidigungen, § 186 alle unwahren Tatsachenbehauptungen ohne Bewußtsein der Unwahrheit, § 187 alle bewußt unwahren Tatsachen. Die Entwürfe geben eine ähnliche Abgrenzung. Sie fassen Formalbel. und ü. N. zu einem Gesamttatbestand der Bel. zusammen, innerhalb dessen sie die ü. N. als Unterfall der Bel. als sog. Tatsachenbel. regeln und stellen dem allgemeinen Tatbestand der Bel. die Verleumdung gegenüber. Durch diese Regelung ergibt sich der Ausschluß der Idealkonkurrenz zwischen Formalbel. und ü. N., die sonst gegeben ist, wenn in einer Aeußerung Werturteile und Tatsachen vereinigt auftreten.

D. § 8. § 186 fordert Tatsachenbehauptungen „in Bezug auf einen Andern" (Dritten). Daher de lege lata Ausschluß des Wahrheitsbeweises bei Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Verletzten allein. Zur Vermeidung dessen streichen die beiden letzten Entwürfe mit Recht diese Worte. Für das alternative Tatbestandsmerkmal „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet" setzen sie „ehrenrührig". Die im § 196 genannten Qualifizierungsgründe „öffentlich" usw. berücksichtigen sie beim Strafrahmen. Sämtliche technischen Neuerungsvorschläge sind berechtigt, da der Tatbestand des § 186 sehr schwerfällig ist.

§ 9. Der Beweis der Wahrheit ist, wenn man die Ehre als Verletzung des Anspruchs auf Achtung der wirklich vorhandenen Eigenschaft ansieht, Unrechtsausschließungsgrund. Nicht die Wahrheit, sondern die erweisliche Wahrheit zu sagen, ist nicht rechtswidrig. Diese Fassung beruht nicht, wie Beling annimmt, auf einer Mischung prozessualer und materieller Elemente, sondern auf dem Willen des Gesetzgebers, der die Prüfungspflicht des Nachredenden bezüglich der Wahrheit der Behauptung stets erfüllt wissen will. An dem Tatbestandsmerkmal der erweislichen Wahrheit ist daher festzuhalten. Auch die beiden letzten Entwürfe verwenden die Nichterweislichkeit der Wahrheit als Tatbestandsmerkmal.

Obwohl erweislich Wahres zu sagen nicht rechtswidrig ist, schützt der gute Glaube an der Erweislichkeit nicht vor Strafe. (Anders Binding). Dies ist eine Ausnahme vom Prinzip des § 59, nach dem der Vorsatz — nach richtiger Auslegung — sich auf die Rechtswidrigkeit erstrecken muß, vorsätzliche Schuld also nicht gegeben ist bei gutem Glauben an die Berechtigung der Handlung. Diese Ausnahme beruht auf einer besonderen Interessenabwägung des Gesetzgebers, der in höherem Maße den Beleidiger ein Risiko tragen lassen will als den Verletzten. Reformbedürftig bei der Regelung

der ü. N. ist a) die Handhabung des Wahrheitsbeweises, b) die unbeschränkte Zulassung des Wahrheitsbeweises. Zu a) muß verlangt werden: erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses der Oeffentlichkeit, Beschränkung des Wahrheitsbeweises auf das thema probandum, d. h. auf die gerade von der Verletzung getroffene Eigenschaft, zu b) die Schaffung eines Indiskretionsdeliktes, demzufolge der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist. Dieser Forderung wird von E. 13 und E. 19 durch Aufstellung eines besonderen Tatbestandes gegen die Erörterung fremder Privatangelegenheiten Genüge getan. Der Wahrheitsbeweis muß aber auch ausgeschlossen werden bei solchen Tatsachen, die eine gewisse Zeit, etwa 5 Jahre zurückliegen.

Ueble Nachrede liegt nicht vor bei Wahrnehmung berechtigter Interessen. Als berechtigte Interessen sind anzusehen eigene, nahe angehende und öffentliche Interessen.

§ 10. Der Vorsatz der ü. N. umfaßt das Bewußtsein des Behauptens oder Verbreitens. Nicht braucht er sich auf die Erweislichkeit zu beziehen.

§ 11. Das Strafmaß der ü. N. im geltenden Recht ist zu eng. Die Entwürfe erweitern daher den Strafrahmen bis auf 3 Jahre Gefängnis.

E. § 12. Die Regelung der ü. N., wie sie von den Entwürfen vorgeschlagen wird, ist nicht zu beanstanden. Danach wird im allgemeinen am Grundsatz des geltenden Gesetzes festgehalten, daß man nicht rechtswidrig handelt, wenn man erweislich wahre Tatsachen behauptet. Ausgenommen von diesem Satze sind aber alle Behauptungen über das Privatleben, wenn sie öffentlich behauptet oder verbreitet werden. Hier scheidet der Wahrheitsbeweis aus. Strafbar macht sich, wer gegen die Geheimsphäre der Persönlichkeit vorgeht. Im übrigen dürfte sich empfehlen, eine gesetzliche Grundlage für den Informativprozeß zu schaffen, der dann angebracht ist, wenn der Verletzte nur die Unwahrheit eines Gerüchtes über sich nachweisen will.

R. Friedrich's Univ.-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser). Marburg 1923.